Satzung des Vereins "Campus Memoriae e.V."

* Zur besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form eingesetzt, sie schließt die weibliche Form mit ein.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Campus Memoriae e.V." und wird nachfolgend "Verein" genannt.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Erhalt und die Pflege künstlerisch und stadtgeschichtlich bedeutsamer Grabmale auf dem Friedhof der katholischen Pfarrgemeinde St. Laurentius, d. h. die Grabsteine der Personen, die die Stadt Bergisch Gladbach wirtschaftlich, kulturell, bildungspolitisch oder anderweitig gefördert und entwickelt haben. Die Persönlichkeiten und deren Wirken für die Stadt soll so bei nachfolgenden Generationen in Erinnerung und im Bewusstsein gehalten werden.
- 2. Für die Erfüllung dieser Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen durch den Verein eingeworben werden.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 4. Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig. Es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.
- 8. Die Mitarbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 2. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, einem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- 3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Auflösung bei juristischen Personen
 - c) durch freiwilligen Austritt
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- 4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unter-stützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitglieds- und Förderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Genehmigung bzw. Ergänzung der Tagesordnung,
 - Verabschiedung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer und des Rechnungsprüfungsberichts
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge. Diese müssen in ihrem Wortlaut eindeutig formuliert sein.
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins einmal im Geschäftsjahr nach Möglichkeit im ersten Halbjahr, einberufen (Jahreshauptversammlung). Die Einladung hat vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen und enthält die Tagesordnung.

- 3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt. Anträge die sich auf das Vermögen des Vereins beziehen, können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
- 5. Wahlen sind sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt für jedes Amt gesondert durchzuführen.
 - Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
 - Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
 - Danach entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.

Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

Das Protokoll ist jedem Mitglied des Vereins in geeigneter Form zugänglich zu machen. Über dessen Annahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (außer zu § 9 / Ziffer 5 und 6 sowie § 12) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem Teilnehmer ausdrücklich verlangt wird.
- 5. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- 6. Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Hierzu gelten die Vorschriften des § 12 der Satzung analog.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister
 - und dem Schriftführer,

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

- 2. Der Vorstand ist Geschäftsführungsorgan des Fördervereins. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Fördervereins, soweit die Satzung nicht anders bestimmt.
 - Über Vermögensangelegenheiten des Vereins entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans.
- 3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
- 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.

Sie berichten an die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Dieser muss mit der Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Marienkrankenhauses und der REHA-Klinik-Reuterstasse in Bergisch Gladbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Liquidation

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 14 Übergangs-und Schlussvorschriften

Redaktionelle Änderungen, die zur Erfüllung behördlicher oder gerichtlicher Auflagen erforderlich sind werden durch Beschluss des Vorstands vorgenommen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

Die vorliegende Satzung in der geänderten Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. August 2014 beschlossen.